

PD Dr. iur. Kurt Pärli
Professor an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW
Institut für Wirtschaftsrecht
Stadthausstrasse 14
8400 Winterthur

Dritte Tagung für Wissenschaftler/innen in der disziplinenübergreifenden Rechtsforschung, 17./18. September 2010, Evangelische Fachhochschule Berlin. Forumsthema: „Recht sozial. Disziplinenübergreifende Perspektiven auf soziale Sicherung

abstract

Verfassungsrechtliche Fundierung einer bedingungslosen Grundsicherung

Westliche Wohlfahrtsstaaten unterschiedlicher Prägung sehen sich mit der Frage konfrontiert, ob mit den bestehenden Instrumenten der Sozialen Sicherheit Armutsrisiken adäquat und finanzierbar abgesichert werden können. Als Reaktion auf die Zunahme von Leistungsbezüger/innen wird in den meisten Wohlfahrtsstaaten eine Politik der Aktivierung der Erwerbslosen und krankheitsbedingt verfolgt. Der heutige Arbeitsmarkt braucht vielmehr flexible, anpassungsfähige, innovative Arbeitskräfte. Die Sicherheit und garantierte Ansprüche versprechenden Systeme sozialer Sicherung sind der Anpassung an die Marktgegebenheiten hinderlich. Die aus sozialen Kämpfen hervorgegangenen sozialstaatlichen Errungenschaften - als *Rechtsansprüche* ausgestaltete Leistungen im Falle der Verwirklichung grosser Lebensrisiken wie Alter, Tod, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit oder Arbeitslosigkeit – ermöglichen den Menschen ein Minimum an Unabhängigkeit von den Zwängen des Marktes und reduzieren den Warencharakter der „Ware Arbeitskraft“ im kapitalistischen Wirtschaftssystem. Statt *Unabhängigkeit vom Markt* fördert der aktivierende Sozialstaat die *Anpassung an den Markt*.

Als möglichen Ausweg aus dieser Entwicklung wird ein Anspruch auf ein bedingungsloses Grundeinkommen propagiert. Ein bedingungsloses Grundeinkommen wird dabei auch als Ausdruck eines emanzipatorischen Sozialstaates gesehen, der den nach- und vorsorgenden Sozialstaat ablösen sollte. Mit Grundeinkommenskonzepten setzen sich vorwiegend Soziologen/innen, Politikwissenschaftler/innen oder Ökonomen/innen auseinander. In der Rechtswissenschaft indes ist die Thematik weitgehend unbearbeitet. Mit unterschiedlicher Intensität ist in den letzten Jahren die Diskussion um ein bedingungsloses Grundeinkommen aus den Kreisen visionärer Denker/innen in der konkreten Sozialstaatspolitik angekommen und es stellt sich die Frage, wie sich denn ein bedingungsloses Grundeinkommen verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt.

Im Beitrag werden vorerst die verfassungsrechtlichen Grundlagen des aktivierenden Sozialstaates kritisch reflektiert. Die gegenwärtige Stossrichtung sozialstaatlicher Gestaltung – forcierte Integration durch aktivierende und auch repressive Massnahmen – trägt autoritäre Züge in sich und führt zu einer erheblichen

Ausweitung staatlicher Tätigkeit; beide Entwicklungen sind auf dem Hintergrund des gewachsenen schweizerischen Verständnisses eines „wohltemperierten Sozialstaats“ und einer liberalen Gesellschaft nicht unproblematisch. Ausgehend von der verfassungsrechtlichen (kritischen) Würdigung des aktivierenden Sozialstaates wird die Verfassungskonformität des radikalen Gegenentwurfs, dem bedingungslosen Grundeinkommen, geprüft und es werden die konkreten verfassungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines solches Modells ausgelotet. Ausgangslage bildet die aus der Gesamtheit der Verfassungsnormen fließende Pflicht zur Sozialstaatlichkeit. Sie ist ein ständiger Auftrag an die Behörden, mit geeigneten Massnahmen soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, um damit die Menschenwürde der Individuen zu schützen und faktisch die grundrechtlich geschützte Entfaltung der Persönlichkeit zu ermöglichen.

Eine bedingungslose Grundsicherung erfordert eine ausdrückliche Grundlage in der Verfassung. Obwohl eine solche heute fehlt, spricht die verfassungsrechtliche Wertung insgesamt nicht gegen sondern für die Grundidee einer bedingungslosen Grundsicherung. Zur verfassungsrechtlichen Umsetzung werden zwei Modelle vorgeschlagen. Zu prüfen ist, ob und wie der schon heute in der Verfassung verankerte Anspruch auf Hilfe in Notlagen von seinem „Bedingungsgehalt“ befreit werden könnte. Eine Alternative besteht darin, eine verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage für eine Grundsicherung zu schaffen, die auf dem Wege der Gesetzgebung einzuführen ist.

Fokus der verfassungsrechtlichen Analyse bildet dabei die Situation in der Schweiz, deren Sozialstaatsverständnis sich vielen Bereichen von demjenigen Deutschlands oder Österreichs grundlegend unterscheidet.